

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 160/77

URTEIL

Verkündet am
22. Mai 1978
Spengler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns David B [REDACTED] B [REDACTED], Y [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],
2. des Kaufmanns Hans-Joachim N [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],
Dü [REDACTED],
3. des Kaufmanns Sergio R [REDACTED], A [REDACTED]straße 75, Düs [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] T [REDACTED] F [REDACTED] S. A., vertreten durch ihren
Vorstand, Generaldirektor Emilio F [REDACTED], [REDACTED] Avenue des
C [REDACTED]-E [REDACTED], P [REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1978 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden die Urteile des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juni 1977 und der 10. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1976 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten betreiben als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer

1. die "F [REDACTED] E [REDACTED] D [REDACTED] B [REDACTED] Vertrieb GmbH & Co. KG" (nachfolgend: "E [REDACTED] KG"), deren persönlich haftende Gesellschafterin, seit der Beklagte zu 1 im August 1974 in die Stellung eines Kommanditisten zurücktrat, die "F [REDACTED] E [REDACTED] Modevertrieb GmbH" ist, und
2. die "F [REDACTED] E [REDACTED] Textile Production GmbH" (nachfolgend: "Produktions GmbH").

- 3 -

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft französischen Rechts, hat, wie schon früher, so auch im Frühjahr 1976 Textilien geliefert und verlangt den Kaufpreis von den Beklagten persönlich. Dazu trägt sie vor, bei den jeweils nur mündlich oder fernmündlich aufgegebenen Bestellungen sei der Name des Auftraggebers stets abgekürzt mit "F [REDACTED] E [REDACTED]" angegeben worden; demgemäß habe sie - das ist unstreitig - ihre Auftragsbestätigung und die Rechnungen vom 25. März, 30. April und 11. Mai 1976 über 30.665,50, 53.172,45 und 12.018,65 FF an "Ets. Fashion Express" gerichtet. Ein über den ersten Rechnungsbetrag am 20. April 1976 ausgestellter Wechsel, der später zu Protest ging, trägt - worauf sie zusätzlich hinweist - bei der Unterschrift von Aussteller und Bezogenem den Stempel "F [REDACTED] E [REDACTED] GmbH & Co. KG".

Die Beklagten machen geltend, Vertragspartner der Klägerin sei die oben an zweiter Stelle genannte Produktions GmbH geworden; die Klägerin habe die gesamten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse genau gekannt und gewußt, daß der Auftrag für diese GmbH erteilt worden sei.

Die Vorinstanzen haben die Beklagten antragsgemäß als Gesamtschuldner zur Zahlung der aus den drei Rechnungen sich ergebenden insgesamt 95.856,60 FF nebst Zinsen und 209,12 FF Wechselkosten verurteilt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; denn der Klägerin steht nach dem unstreitigen Sachverhalt und ihrem eigenen Vorbringen kein Anspruch gegen die Beklagten persönlich zu. Sie geht selbst davon aus, daß die von ihr gelieferten und



berechneten Textilien nicht für die Beklagten, sondern für ein von ihnen vertretenes Unternehmen bestellt worden sind. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen. Bei diesem Unternehmen aber kann es sich, weil ein weiteres Unternehmen der Beklagten nicht existierte, nur um die Produktions GmbH oder die Bryson KG gehandelt haben. Hat sich die Klägerin keine bestimmten Vorstellungen darüber gemacht, daß "F[REDACTED] E[REDACTED]" nur eine Kurzbezeichnung war und wer sich hinter ihr verberge, so ist bei einem derart betriebsbezogenen Geschäft dasjenige jener beiden Unternehmen ihr Vertragspartner geworden, das nach den objektiven Umständen als Besteller in Betracht kam. Welches das war, braucht in diesem Rechtsstreit nicht entschieden zu werden. Sollten die objektiven Umstände keine ausreichenden Unterscheidungsmerkmale ergeben, werden beide Gesellschaften die Erklärungen der für sie beide vertretungsberechtigten Beklagten gegen sich gelten lassen müssen. Jedenfalls kann ein Rechtssatz, nach dem die Beklagten, die unstreitig nur als Vertreter aufgetreten sind, schon deshalb persönlich haften müßten, weil zweifelhaft sei, welche der beiden Gesellschaften sie vertreten haben, in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

Allerdings hat das Berufungsgericht aus dem Kopf eines Briefes, mit dem der Beklagte zu 3 am 14. Oktober 1975 die Klägerin einen früher erteilten Auftrag zu bestätigen bat, herleiten wollen, Vertragspartner der Klägerin sei eine dort genannte "F[REDACTED] E[REDACTED] Modevertrieb GmbH & Co. KG" geworden; weil aber eine solche Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen gewesen sei, hafteten die Beklagten für die Ansprüche der Klägerin als Kommanditisten gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB. Diese Ansicht ist nicht vertretbar. Die unbeschränkte persönliche Haftung trifft nach § 176 HGB nur die Gesellschafter einer tatsächlich bestehenden Kommanditgesellschaft, die ihre Geschäfte begonnen hat und noch nicht im Handelsregister eingetragen

worden ist. Ein solcher Fall lag nicht vor. Die Beklagten hatten unwidersprochen vorgetragen, "F [REDACTED] E [REDACTED] Modevertrieb GmbH & Co. KG" sei nur der ursprünglich vorgesehene, wegen des Widerspruchs der Industrie- und Handelskammer später wieder aufgegebene Name gewesen, unter dem sie die jetzige B [REDACTED] KG zunächst hätten betreiben wollen. Die Klägerin hatte auch selbst nicht behauptet, unter den Beklagten habe neben den beiden eingetragenen Gesellschaften noch eine weitere, nicht eingetragene Kommanditgesellschaft bestanden. Der Haftungstatbestand des § 176 HGB kommt daher nicht in Betracht.

Die Klage läßt sich schließlich auch mit einer Rechts-scheinhaftung der Beklagten nicht begründen. Denn aus dem unstreitigen Sachverhalt und ihrem eigenen Vorbringen ergibt sich nicht, daß die Klägerin aus den unterschiedlichen Unternehmensbezeichnungen, die die Beklagten verwandt haben, den Eindruck gewonnen hätte, es existiere noch ein weiteres (nicht eingetragenes) Unternehmen, und daß dies ihre geschäftlichen Entschlüsse beeinflusst habe.

Die Klage ist daher unbegründet. Da bei einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht keine weitere Klärung oder Ergänzung des Sachverhalts zu erwarten wäre, ist die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile vom Revisionsgericht selbst abzuweisen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Stempel

Dr. Schulze

Richter am Bundesgerichtshof Fleck ist urlaubshalber verhindert zu unterschreiben.

Stempel

Dr. Bauer

Dr. Skibbe